



Nürnberg, 12.01.2021

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

**KOPS Koblenzer Personal und  
Sicherheitsdienst GmbH  
Wallersheimer Weg 12  
56070 Koblenz  
DEUTSCHLAND**

die seit 9. März 2017 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 9. März 2020 unbefristet erteilt.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.  
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.  
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.